



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 25. August 2026
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, Lüneburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 260812010820
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 17. August 2026

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 4. Juni 2026 erlässt die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 27.08.2020, zuletzt geändert am 12.05.2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 14a Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen“ die Angabe „§ 14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
3. Die Überschrift zum Ersten Abschnitt wird geändert in: „Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen“.
4. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.“
5. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 2 Abs. 9 Satz 2 wird nach "§ 40 Absatz 5" die Angabe „BBiG“ eingefügt.
7. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfenden Person (Prüfling)“ ersetzt.
8. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Sätze 1 und 2“ ersetzt durch „die Absätze 1 und 2“.
9. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfende Person“ ersetzt.
10. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.



11. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsmittel“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.
12. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber“ durch die Wörter „zu prüfenden Person“ ersetzt.
13. In § 14a Absatz 2 Nr. 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Danach werden folgende neue Sätze eingefügt: „Die IHK kann es Prüflingen ermöglichen, ein digitales Endgerät zu nutzen, das nicht durch die IHK bereitgestellt wird. Das digitale Endgerät und die darauf installierte Software muss den technischen Vorgaben der IHK entsprechen.“
14. Nach § 14a wird ein neuer § 14b wie folgt eingefügt:
„§ 14b Virtuelle Teilnahme von Prüfenden

(1) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass bei der Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen, deren Bewertung die Anwesenheit der Prüfenden bei der Abnahme erfordert, Prüfende unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn
 1. die abzunehmenden Prüfungsleistungen für diese Form der Durchführung geeignet sind,
 2. die zu prüfenden Personen mit der Ladung zur Prüfung über diese Form der Durchführung informiert worden sind,
 3. die zu prüfenden Personen sich unter Aufsicht an einem Ort befinden, der von der zuständigen Stelle festgelegt worden ist,
 4. sich mindestens ein Prüfender am gleichen Ort wie die zu prüfenden Personen befindet,
 5. die zuständige Stelle die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
 6. den zu prüfenden Personen und den Prüfenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
 7. während der Abnahme der Prüfungsleistung eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
 8. bei vorübergehenden technischen Störungen, die nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten sind, der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen wird und
 9. keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt.Auf Antrag einzelner Prüfender bei der zuständigen Stelle gilt Satz 1 nur für einzelne Prüfungsleistungen und diese Prüfenden mit der Maßgabe, dass die übrigen Prüfenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder der jeweiligen Prüferdelegation dem Antrag zustimmen (§ 42a Absatz 1 BBiG).

(2) Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass die Prüfenden an Sitzungen von Prüfungsausschüssen oder Prüferdelegationen auch ohne Anwesenheit an einem Ort teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (§ 42a Absatz 2 BBiG).“
15. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
16. In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Fortbildungsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
17. § 22 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.“



18. In § 27 werden die Wörter
„Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber bzw. die“ gestrichen.
19. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch das Niedersächsische Kultusministerium am 05.08.2026, Az. 45.2 - 87146 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg unter der Adresse www.ihk.de/ihklw bekannt zu machen.

Lüneburg, 17.08.2026

Andreas Kirschenmann
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer